

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/239-Pr.2/91

II- 3144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 7. August 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1342/AB

1991 -08- 22

Parlament

zu 1343/J

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 26. Juni 1991, Nr. 1343/J, betreffend die IMMAG-Serie 20, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. :

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage ist vorerst darauf hinzuweisen, daß in den letzten Jahren eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen gegen Verlustabschreibungsgesellschaften ergriffen und in der Vollziehung ein strenger Weg der Rechtsauslegung beschritten wurde, sodaß es an Signalen zur Vorsicht bei diesen Gesellschaften nicht gemangelt hat. Der Vorwurf einer Mitverantwortung für die Schädigung von Anlegern ist daher nicht gerechtfertigt.

Im übrigen ist der Liebhaberei-Verordnung sowie der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes deutlich zu entnehmen, daß eine Beteiligung, die von vornherein so konzipiert wird, daß sich beim Beteiligten insgesamt ein steuerlicher Verlust ergibt, sowohl in bezug auf das laufende Beteiligungsergebnis als auch in bezug auf das Beteiligungskapital steuerlich unbeachtlich ist.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine möglichst unbürokratische Abwicklung des in der Zwischenzeit anhängigen Berufungsverfahrens sowie auf Antrag eine Aussetzung der Einhebung der strittigen Mehrsteuern veranlaßt. Ferner wurde vorgesorgt, daß Anleger, die im Rahmen ihres Verlustveranlagungsantrages auch Sonderausgaben und andere Abzüge geltend gemacht haben, diese nicht durch den Wegfall des Beteiligungsverlustes verlieren.

Zu 3. und 4.:

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist eine allgemeine Abgabennachsicht für die betroffenen IMMAG-Anleger nicht möglich.

Ein Sondergesetz, mit dem diesem Personenkreis, dessen gesetzliche Umschreibung im übrigen kaum möglich erscheint, Steuerschulden erlassen werden, wäre mit dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar. Auch wäre es nicht vertretbar, das Anlegerrisiko auf diese Weise auf die Allgemeinheit zu überwälzen.

Beilage

BEILAGE

A N F R A G E

- 1) Trifft es zu, daß die Zeichner der IMMAG-Serie 20 nach dem Verlust ihres Kapitals nun auch noch Steuernachforderungen erhalten werden?
- 2) Welche Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um diese Härten für die Betroffenen zu vermeiden?
- 3) Kommt insbesondere bei den betroffenen Anlegern eine Nachsicht der Steuerschuld in Betracht?
- 4) Werden Sie sich allenfalls dafür einsetzen, den geschädigten Anlegern im Wege eines Sondergesetzes die Steuerschulden zu erlassen?

Wien, den 26. Juni 1991